



**Athletenvereinbarung  
zur  
Bekämpfung des Dopingmissbrauchs**

Der Deutsche Eishockey-Bund e.V. (im Folgenden **DEB** genannt)

und

---

Vorname, Name, Geburtsdatum der Sportlerin / des Sportlers (im Folgenden **Athlet** genannt)

---

aktuelle Anschrift des Athleten (Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnr.)

---

E-Mail-Adresse des Athleten

---

Telefonnummer des Athleten, Vereinszugehörigkeit (**bitte in Druckschrift ausfüllen!**)

schließen nachstehende Vereinbarung zur Bekämpfung von Doping.

**Präambel**

Der DEB hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung von Doping verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur in Deutschland (NADA), der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und des internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF).

Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von der Bundesregierung, vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), von der NADA, der IIHF und dem DEB angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft insbesondere angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – vornehmlich dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten, und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

Auf Basis dieser Zielsetzungen sind sich Athlet und DEB über Nachfolgendes einig:

**1. Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DEB und dem Athleten in Bezug auf die Anti-Doping-Bestimmungen.

## **2. Doping**

### **2.1 Anerkennung von Doping-Regelwerken**

Der Athlet anerkennt den WADA- und NADA-Code, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Regelungen von IIHF und DEB in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet verpflichtet sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen von Leistungsmanipulation zu unterstützen.

### **2.2 Eigenverantwortlichkeit des Athleten**

Der Athlet anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, und er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist.

### **2.3 Erklärung über die Aushändigung der aktuellen Informationen an den Athleten**

Der Athlet bestätigt, dass er vom DEB im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Vereinbarung darauf hingewiesen wurde, dass er sich vorzugsweise auf den Internetseiten der NADA und des DEB über die aktuellen Dopingbestimmungen informieren muss, insbesondere über die in 2.1 genannten Regelwerke und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen und dass er sich bei Informationsbedarf darüber hinaus jederzeit an den Verband wenden kann. Der Athlet bestätigt auch, dass er ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen, und dass seine Unterwerfung unter diese nicht von seiner Kenntnis abhängig ist, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn.

### **2.4 Informationspflicht des Verbandes**

Der DEB informiert die Athleten im Rahmen seiner Möglichkeiten und entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit nach bestem Wissen und Gewissen über alle offiziellen Regeln und Richtlinien der Anti-Doping-Agenturen, der staatlichen Institutionen sowie der IIHF in Bezug auf die für ihn relevanten Themen und Bestimmungen.

## **3. Beginn, Dauer und Ende der Vereinbarung**

### **3.1 Beginn der Vereinbarung**

Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet mit 31. August des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der DEB noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

### **3.2 Ende der Vereinbarung**

Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet weder Mitglied einer dem DEB zugehörigen Liga ist noch einem Nationalkader des DEB angehört oder seine aktive Zugehörigkeit zum deutschen Eishockey-Bund schriftlich für beendet erklärt.

### **3.3 Regelung für Minderjährige**

Mit Beginn der Volljährigkeit gehen wir davon aus, dass Sie die Athletenvereinbarung genehmigen, sollten Sie weiterhin als Athlet in einer dem DEB zugehörigen Liga oder eines Nationalkaders des DEB aktiv sein.

Sie können die Athletenvereinbarung jederzeit auch ausdrücklich bestätigen oder ablehnen.

**Ich bestätige**, dass ich von den Bestimmungen der vorstehend aufgeführten Regelwerke, Kenntnis genommen habe, insbesondere

- von den nach Dopingverstößen anzusprechenden (Zulassungs-)Sperrern
- von meinen Verpflichtungen, die sich aus IIHF-/NADA-/WADA-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings sowie aus der Satzung des DEB zum Thema Doping ergeben
- von meinen Mitwirkungs- und Unterstützungsverpflichtungen bei Dopingkontrollen sowie
- von meiner Verpflichtung zur Tragung von Kosten, die durch Versäumnisse oder Verstöße meinerseits entstanden sind

Ich erkenne diese Regelungen und die sich daraus für mich ergebenden Verpflichtungen und Konsequenzen ausdrücklich als auch für mich verbindlich an und unterwerfe mich diesen Bestimmungen. Ich verpflichte mich, die Durchführung von Dopingkontrollen bei **und** außerhalb von Wettkämpfen zu unterstützen. **Soweit dem DEB durch Versäumnisse oder Verstöße meinerseits Kosten entstehen bzw. der DEB Kosten im Zusammenhang mit mir zur Last gelegten Versäumnissen oder Verstößen im Außenverhältnis gegenüber WADA, NADA und IIHF oder mit der Sache befassten nationalen oder internationalen Sport- / Schiedsgerichten zu übernehmen und auszugleichen hat, verpflichte ich mich, diese an den DEB zu erstatten.**

**Ich bestätige weiter, dass mir bekannt ist,**

- dass ich jeden **behandelnden Arzt, Zahnarzt, Physiotherapeuten bei jedem Besuch** ausdrücklich davon in Kenntnis setzen muss, dass ich als Athlet nicht ohne Weiteres Medikamente einnehmen darf (vgl. WADA-Verbotsliste oder Datenbank „NADAMED“ unter „www.nada-bonn.de/nc/nadamed“);
- dass ich im Falle der Einnahme von **Medikamenten / Nahrungsergänzungsmitteln** aller Art stets **persönlich** dafür verantwortlich bin, dass diese keine verbotenen Substanzen, Metaboliten oder Marker enthalten;
- dass ich mich über die jeweiligen Bestimmungen informieren muss und dass ich die betreffenden Regeln beachten und einhalten muss.
- dass ein Verstoß gegen diese Erklärung folgende Konsequenzen/Sanktionen für mich nach sich ziehen kann:
  - a) Entzug der durch den DEB erteilten Spielberechtigung oder Kaderzugehörigkeit
  - b) Rückforderung der Kosten für Sanktionierungs- und Kontrollverfahren
  - c) Strafanzeige
  - d) Sperrern von einem Jahr bis zu lebenslanger Sperre je nach Art und Häufigkeit des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen (s. Art. 10 NADA-Code 2015)

Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung weitere Sanktionen des DEB oder meines Arbeitgebers auslösen kann.

Mir ist weiterhin bekannt, dass meine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nummer, E-Mail-Adresse etc. von der NADA, WADA, IIHF und dem DEB gespeichert werden und an die mit der Durchführung der Doping-Kontroll-Systeme beauftragten Firmen übermittelt werden dürfen. Diese Daten werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Athlet (+gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen)

---

Ort, Datum

---

Deutscher Eishockey-Bund e.V.



**Schiedsgerichtsvereinbarung  
zur  
Bekämpfung des Dopingmissbrauchs**

Der Deutsche Eishockey-Bund e.V. (im Folgenden **DEB** genannt)

und

---

Vorname, Name der Sportlerin / des Sportlers (im Folgenden **Athlet** genannt)

schließen folgende **Schiedsvereinbarung**

**1 Meldepflichtverstöße und nicht erfolgreiche Kontrollversuche**

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung wegen Verstößen gegen den Standard für Meldepflichten (NADA-Code, Art. 5.3.) ergeben, werden direkt durch das Deutsche Sportschiedsgericht (DIS) bearbeitet, das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingerichtet wurde. Für das Verfahren gilt die Schiedsgerichtsordnung des DIS.

**2 Weitere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Alle weiteren Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden ebenfalls in erster Instanz vom DIS gemäß dessen Schiedsordnung entschieden. Derlei Verstöße sind z. B. das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, der Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz, die Weigerung oder das Unterlassen einer Probenahme ohne zwingenden Grund, die unzulässige Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme, sowie der Besitz verbotener Substanzen und das Anwenden verbotener Methoden. Gegen die Entscheidungen können Rechtsmittel eingelegt werden beim Internationalen Sportgerichtshof CAS (Court of Arbitration for Sports) unter Berücksichtigung dessen Schiedsordnung.

**3 Anerkennung der Sportschiedsgerichtsbarkeit**

Der Athlet erklärt sein Einverständnis, sich dieser Sportschiedsgerichtsbarkeit unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zu unterwerfen. Somit ist auch der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ausgeschlossen.

**4 Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und endet erst mit Ende der aktiven Zugehörigkeit. Ohne diese unterzeichnete Vereinbarung, die zugleich die Unterzeichnung der Athletenvereinbarung bedingt, ist keine Lizenzerteilung möglich.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Athlet (+gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen)

---

Ort, Datum

---

Deutscher Eishockey-Bund e.V.